

Vereinsstatuten

Verein SESA - Swiss Education Standard Association

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **SESA - Swiss Education Standards Association** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Verwaltung.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Überprüfung und Förderung von Standards, die Qualitätssicherung und die Verbesserung der Vergleichbarkeit von beruflichen Aus- und Weiterbildungen.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlberechtigung können natürliche Personen werden, die die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die Erhöhung der Arbeitssicherheit in den Bereichen Industrie, Logistik und Baugewerbe aktiv weiterentwickeln und unterstützen wollen. □ Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlberechtigung können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ein Interesse an der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erhöhung der Arbeitssicherheit in den Bereichen Industrie, Logistik und Baugewerbe haben. Fördermitglieder haben das Recht auf Anwesenheit, Äusserung und Antragstellung an der Generalversammlung.

4. Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an die Verwaltung zuhanden des Vorstandes gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes, Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Löschung des Mitglieds im Handelsregister.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt kann jeweils per 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist der Verwaltung zuhanden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

7. **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand wegen nachgewiesener schwerwiegender Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe sowie auf begründeten Antrag seitens der Aktivmitglieder jederzeit ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied ist in allen Fällen vor dem Beschluss des Vorstandes anzuhören. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. □ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

8. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

9. **Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, welche jährlich, ordentlicherweise im ersten Kalenderhalbjahr, stattfindet. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mind. zwei Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Traktandenliste eingeladen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger Sonderbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Kenntnisnahme von Mutationen und Behandlung allfälliger Ausschlussreurse

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens beziehungsweise seit Beschluss stattzufinden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung beziehungsweise Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenänderung und Auflösung des Vereins (Art. 17 und 18).

10. Der Vorstand und sein Auftrag

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Der Vorstand gibt sich eine Organisation, welche der gesetzlichen und statutarischen Zweckerfüllung dient. Ausser dem Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt alle Tätigkeiten aus, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit und die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen nach dem relativen Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

11. Verwaltung

Der Verband unterhält eine permanente Verwaltung. Diese besorgt grundsätzlich die laufenden Geschäfte des Verbandes, ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus.

12. Kompetenzdelegation

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte oder Vertreter in anderen Institutionen oder Dritten übertragen. Er erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind. Ebenso kann der Vorstand die administrative Unterstützung ganz oder zum Teil an Dritte übertragen. Er formuliert in diesem Fall die nötigen Leistungsaufträge.

13. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet. Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

14. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich ein - zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechenden Antrag.

15. Finanzen

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verband über die Jahresbeiträge der Aktiv- und der Fördermitglieder sowie den Erträgen aus Dienstleistungen, Zinsen und Zuwendungen aller Art. Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden. Überschüsse dienen dem Vereinszweck. Über deren Verwendung verfügt die Generalversammlung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Versammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, wobei die Vereinsversammlung darüber zu beschliessen hat.

19. Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Juli 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

André Mettler

Stefan Obrist